

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Staatsvertrag über die Errichtung eines
gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien
Berlin-Brandenburg (LISUM)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Senat von Berlin
BildJugSport - StD1 -
Tel.: 9026 (926) - 5753

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über die beabsichtigte Unterzeichnung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg.

Hiermit wird der Entwurf des Textes des Staatsvertrages einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Berlin, den 9. Mai 2006

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Klaus Böger
Senator für Bildung, Jugend und Sport

Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)

vom

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind in Anbetracht der fachlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen im Bildungsbereich übereingekommen, ein gemeinsames Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zu errichten und schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg nehmen Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Weiterbildung / Erwachsenenbildung gemeinsam wahr. Sie errichten hierfür zum 1. Januar 2007 bei dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg ein gemeinsames Institut, das in der Form einer Einrichtung des Landes Brandenburg geführt wird.

(2) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ (LISUM).

Artikel 2

(1) Das LISUM berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule und Weiterbildung / Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- Unterrichtsentwicklung in den Fächern, Lernbereichen und Bildungsgängen einschließlich der Rahmenlehrpläne und der zentralen Prüfungen,
- Qualifizierung von Schulleitungspersonal und Zielgruppen der Schulbehörden, soweit nicht durch die regionale Fortbildung wahrgenommen,
- Schul- und Modellversuche sowie die Durchführung von Schul- und Schülerwettbewerben,
- Medienpädagogik, Medienarbeit und multimediale netzbasierte Unterstützungssysteme in den Bereichen Schule und Weiterbildung / Erwachsenenbildung,
- Qualifizierung des Fachpersonals im Bereich der Weiterbildung / Erwachsenenbildung.

(2) Weitere in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können dem LISUM einvernehmlich übertragen werden.

Artikel 3

- (1) Für das LISUM gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Artikel 2 gelten für die jeweilige Aufgabenstellung des LISUM die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

Artikel 4

Die Dienst- und Fachaufsicht wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der Interessen der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin wahrgenommen.

Artikel 5

- (1) Dem LISUM gehören mit seiner Errichtung sämtliche beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an; dies gilt nicht für an das Berliner Landesinstitut abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Darüber hinaus gehören dem LISUM mit seiner Errichtung die beim Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, für die zu diesem Zeitpunkt Stellen oder Planstellen im Stellenplan des LISUM für das Jahr 2007 gemäß der Anlage verfügbar sind. Einer Versetzung bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Ein Widerspruchsrecht der in Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien beschäftigten Beamtinnen und Beamten sollen zum Errichtungszeitpunkt von der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin an das LISUM versetzt werden
- (3) Sämtliche beim Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten, für die zum Zeitpunkt der Errichtung des LISUM Planstellen im Stellenplan des gemeinsamen LISUM verfügbar sind, gehen zu diesem Zeitpunkt auf das LISUM über, ohne dass es einer Versetzung bedarf.
- (4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg für die Beamtinnen und Beamten, die zum LISUM wechseln, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (5) Die Beschäftigten des LISUM sind Beschäftigte des Landes Brandenburg.
- (6) Die übergegangenen Beschäftigten des ehemaligen Berliner Landesinstituts für Schule und Medien werden bis zum 31. Dezember 2010 von der Zuordnung zum Personalüberhang ausgenommen.
- (7) Über die Leitung und stellvertretende Leitung des LISUM wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin entschieden.

Artikel 6

Zur Wahrung des Besitzstandes der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin gelten die zum Zeitpunkt des Übergangs gemäß Artikel 5 Abs. 1 maßgebenden tarifrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen wie folgt weiter:

1. Für die gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 auf das LISUM übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin gelten die tarifrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg. Hinsichtlich der Vergütung erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages zwischen BAT-O und BAT beziehungsweise den diese ersetzenden Tarifverträgen. Der Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV BB) vom 3. Februar 2004 findet auf die übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin keine Anwendung.
2. Für die übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin ist das für die brandenburgischen Beschäftigten maßgebende Tarifrecht im Übrigen unter folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) Die vom Land Berlin festgesetzten Dienst- und Beschäftigungszeiten werden im Land Brandenburg anerkannt.
 - b) Der Kündigungsschutz richtet sich nach den für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in Manteltarifverträgen in ihrer jeweiligen Fassung.
 - c) Die Zahlung von Krankenbezügen richtet sich nach den für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.
 - d) Beihilfen und Unterstützungen werden nach den jeweils für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.
 - e) Das Einkommensangleichungsgesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
3. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 1. August 1948 geboren sind, ist entsprechend § 9 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) in Verbindung mit der entsprechenden Zusatzvereinbarung vom 20. Juli 2004 ein arbeitgeber- oder arbeitgeberinnenseitiger Ausgleich für die im Land Berlin bis zum 31. Dezember 2006 infolge der Bezügereduzierung nach dem Anwendungs-TV Land Berlin eingetretene Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung zu zahlen.

Artikel 7

- (1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen den Finanzierungsbedarf des LISUM, der sich aus Artikel 2 Absatz 1 ergibt, im Verhältnis 50 % Berlin und 50 % Brandenburg.
- (2) Die Verteilung des Finanzierungsbedarfs, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 Abs. 2 ergibt, wird gesondert vereinbart.
- (3) Der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für das LISUM wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin aufgestellt.
- (4) Das Land Berlin leistet seinen Anteil am Finanzierungsbedarf des LISUM in Form einer jährlichen Zuweisung an das Land Brandenburg.
- (5) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Brandenburg geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Brandenburger Landesrechnungshof. Die Landesregierung Brandenburg leitet das ihr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfergebnis der Berliner Landesregierung zu.

Artikel 8

Zum Zeitpunkt der Errichtung tritt das LISUM an die Stelle des Berliner Landesinstitutes für Schule und Medien und des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg.

Artikel 9

- (1) Das für Schule zuständige Mitglied des Senats des Landes Berlin und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrags durch Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrags finden auch im Falle einer Umwandlung dieses Instituts in eine andere öffentliche Rechtsform des Landes Brandenburg Anwendung.

Artikel 10

- (1) Der Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember gekündigt werden.
- (2) Bei Beendigung des Vertrages erfolgt die Aufteilung der personellen sowie der sächlichen Ausstattung im Einvernehmen zwischen den beiden Ländern.

Artikel 11

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung des im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2007, werden dessen Aufgaben durch einen Übergangspersonalrat wahrgenommen. Ihm gehören, soweit sie in das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg übergehen, die Mitglieder des Personalrates des bisherigen Berliner

Landesinstituts für Schule und Medien und des bisherigen Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg an. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von den bisherigen Vorsitzenden dieser Personalräte gemeinsam wahrgenommen. Sofern diese nicht in das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg übergehen, wählt der Übergangspersonalrat mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf den Übergangspersonalrat entsprechend Anwendung.

(2) Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg werden deren Aufgaben durch die Frauenvertreterin bei dem bisherigen Berliner Landesinstitut für Schule und Medien und die Gleichstellungsbeauftragte bei dem bisherigen Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg gemeinsam wahrgenommen.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den.....

Potsdam, den.....

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister
vertreten
durch den Senator für Bildung,
Jugend und Sport

Der Ministerpräsident
vertreten
durch den Minister für Bildung,
Jugend und Sport

**Anlage (zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages)
Stellenplan des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg 2007**

(Stand: 06.04.2006)

Amtsbezeichnung	Bes.- / Verg.- gruppe	Lfb.	Anzahl Stellen	Zum Errich- tungstermin zu besetzen durch		Stellenver- merk
				Bbg	Berlin	
Direktor des LISUM	B 2	hD	1	1		
Oberstudiendirektor als der ständige Vertreter des Direktors des LISUM*	A 16	hD	1		1	
Regierungsdirektor*	A 15	hD	14	6	8	davon 9 k.u. A 14
Oberregierungsrat*	A 14	hD	14,5	8	6,5	**
Regierungsrat*	A 13	hD	8	2	6	***
Oberamtsrat	A 13	gD	1	-	1	davon 1 k.u. A 12
Regierungsamtsrat	A 12	gD	2	2	-	
Regierungsamtsmann	A 11	gD	5	4	1	
Summe Beamte / Beamtinnen			46,5	23	23,5	
	Ib	hD	4	2	2	
	IIa	hD	6	4	2	****
	III	gD	3	1	2	
	IVa	gD	1	1	-	
	IVb	gD	7,5	5	2,5	*****
	Vb	mD	2	-	2	
	Vc	mD	7	3	4	
	VIb	mD	7	3	4	
	VII	mD	4	1	3	
	VII-IXb	mD	1	1	-	
Summe Angestellte			42,5	21	21,5	
	PT 4	eD	1	1		
Summe Arbeiter / Arbeiterinnen			1	1		
Summe (Plan-)Stellen			90	45	45	

* Stehen auch für die der Wertigkeit entsprechenden Ämter des Schulaufsichts- und des allgemeinen Verwaltungsdienstes zur Verfügung

** 2,5 Planstellen werden in 2007 nicht in Anspruch genommen, weil Berlin in diesem Stellenumfang Abordnungen aus dem Berliner Lehrerstellenplan bereit stellt.

*** 5 Planstellen werden in 2007 nicht in Anspruch genommen, weil Berlin in diesem Stellenumfang Abordnungen aus dem Berliner Lehrerstellenplan bereit stellt.

**** davon z.Zt. 1 Stelle mit Verg.Gr. Ia und zwei Stellen mit Verg.Gr. Ib besetzt.

***** davon z.Zt. 1 Stelle mit Aufstieg nach Verg.Gr. IVa bewertet.

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)

Der Senator für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin und der Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg schließen in Ausführung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) vomfolgende Vereinbarung:

Artikel 1 Sitz, Dienstsiegel

- (1) Das LISUM hat seinen Sitz in Ludwigsfelde-Struveshof im Land Brandenburg.
- (2) Das LISUM führt das Dienstsiegel mit dem Brandenburger und dem Berliner Landeswappen.

Artikel 2 Aufgaben

Das LISUM gliedert sich in die Abteilungen

- Unterrichtsentwicklung
- Medien
- Schul- und Personalentwicklung

sowie die Abteilung Allgemeine Verwaltung.

Artikel 3 Personal

Der dem Staatsvertrag beigefügte Stellenplan des LISUM wird um ein Lehrerabordnungsvolumen von 70 Vollzeiteinheiten (davon jeweils 35 Vollzeiteinheiten des Landes Berlin und des Landes Brandenburg) ergänzt.

Artikel 4 Stellenbesetzung

(1) Die Ausschreibung und Besetzung der zum Zeitpunkt der Errichtung des LISUM freien sowie der künftig frei werdenden Planstellen bzw. Stellen erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Dabei ist für die Abteilungsleitungen das Einvernehmen und für das übrige Personal das Benehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin herzustellen. Die Einstellung erfolgt durch das Land Brandenburg.

(2) Zweieinhalb Planstellen in der Besoldungsgruppe A 14 und fünf Planstellen in der Besoldungsgruppe A 13 werden 2007 nicht besetzt. In gleichem Umfang werden Beschäftigte aus Berlin an das LISUM abgeordnet.

Artikel 5
Räumliche Unterbringung

Die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für den Dienstbetrieb des LISUM obliegt dem Land Brandenburg. Die Kosten für Bau- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen trägt das Land Brandenburg.

Artikel 6
Sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände für das LISUM bringen die Vorgängereinrichtungen beider Länder, soweit vorhanden, ein. Im Übrigen erfolgt die Ausstattung und deren Unterhaltung nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Brandenburg.

Artikel 7
Raumbedarf

Der Raumbedarf des LISUM wird auf 10.907 m² inklusive Verkehrs- und Funktionsflächen festgestellt. Die Differenz zu dem Gesamtraumbestand der Liegenschaft Ludwigsfelde/Struveshof (13.667 m²) in Höhe von 2.760 m² gehört nicht hierzu.

Artikel 8
Finanzierung

(1) Das Land Berlin leistet für das LISUM auf den von ihm zu tragenden Anteil zunächst jeweils am 15. Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres Vorauszahlungen an das Land Brandenburg nach Maßgabe des Haushaltsplans für das gemeinsame Institut. Soweit im Jahresverlauf Mehr- oder Minderausgaben absehbar sind, können die Vorauszahlungen im Einvernehmen beider Länder angepasst werden. Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Land Brandenburg den Saldo der Einnahmen und Ausgaben fest und legt diesen Betrag im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages um. Diese Abrechnung hat bis zum 31. März des Folgejahres und der Zahlungsausgleich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(2) Zu den Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 1 gehören auch die Versorgungsbezüge und die Beihilfeleistungen. Für die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des LISUM gilt § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass für die Zeit der Dauer der Beschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten im LISUM die Kostenverteilung nach Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages erfolgt. Die Auszahlung von Versorgungsbezügen erfolgt, sofern die Beamtin oder der Beamte aus dem LISUM in den Ruhestand übergetreten ist, durch das Land Brandenburg. Vorstehende Regelungen gelten für Beihilfeleistungen entsprechend. Die Finanzierung von Altersteilzeit wird gesondert vereinbart.

(3) Die Kosten für das abgeordnete Personal gemäß Artikel 4 Abs. 2 trägt das Land Berlin. Bei der Feststellung des Finanzierungsbedarfs werden diese Kosten als Anteil Berlins gemäß Artikel 7 Staatsvertrag berücksichtigt

(4) Zu den Sachkosten des LISUM gehört auch der Mietwert für den in Artikel 7 bezifferten Raumbedarf der Einrichtung. Der Mietwert wird auf der Basis der durch

die fachlichen Stellen des Landes Brandenburg ermittelten ortsüblichen Vergleichsmiete für Gebäude festgelegt, die für Verwaltungs- und Fortbildungszwecke genutzt werden.

(5) Die Kapazitäten der Liegenschaft können grundsätzlich auch für Veranstaltungen genutzt werden, die nicht zu den Aufgaben des LISUM gehören (Fremdveranstaltungen). Die dabei entstehenden Einnahmen und Ausgaben werden dem LISUM zugerechnet, solange der Anteil der Fremdveranstaltungen des LISUM 10 % des Gesamtvolumens nicht übersteigt. Als Maßstab werden die Seminar- und Übernachtungskapazitäten herangezogen. Wird der Anteil von 10 % überschritten, fallen die hieraus resultierenden Einnahmen und Ausgaben dem Land Brandenburg zu. In diesem Fall bedarf es einer ergänzenden Vereinbarung.

Artikel 9 **Dienst- und Fachaufsicht**

Zur Berücksichtigung seiner Interessen wird die für Schule zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin von dem gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, die das LISUM betreffen, informiert. In grundsätzlichen Fragen ist Benehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin herzustellen. Die Feststellung der jährlichen Programmplanung und der Abschluss von Zielvereinbarungen erfolgen einvernehmlich.

Artikel 10 **Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt gemeinsam mit dem Staatsvertrag in Kraft. Sie ist nur zusammen mit dem Staatsvertrag kündbar, ansonsten jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen veränderbar.

Berlin, den

Für das Land Berlin
Der Senator für Bildung,
Jugend und Sport

Potsdam, den

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport